



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Matthias Lieschke (AfD)

Feinstaub als Mittel zum Dieselfahrverbot? - Teil 2

Kleine Anfrage - KA 7/1710

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Das Thema Feinstaub und entsprechende Dieselfahrverbote sind anscheinend ein großes Thema. Im Rahmen der öffentlichen Diskussion wird der Diesel als Schädiger des Menschen an die erste Stelle gehoben.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie hoch waren die verbindlichen Grenzwerte für Feinstaub im Außenbereich im Jahr 2000 und 2017?

Es gibt keinen verbindlichen Feinstaubgrenzwert, der alle Feinstaubfraktionen einschließt.

2. Welche verbindlichen Grenzwerte für Feinstaub galten im Innenbereich im Jahr 2000 und 2017 an verschiedenen Arbeitsstätten? Insbesondere bitte ich um die verbindlichen Feinstaubgrenzwerte in Bürogebäuden, in beruflich genutzten Räumen mit Kopiergeräten und sonstigen Geräten, in denen Toner benutzt wird. Außerdem benötige ich die Feinstaubgrenzwerte in Metallbaubetrieben und Lackierbetrieben, in denen Schleifstäube entstehen.

Wenn in Arbeitsräumen mit Gefahrstoffen umgegangen wird bzw. Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können, sind Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten. Diese wurden am 1. Januar 2005 mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung eingeführt. Die aktuellen Grenzwerte gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 900 sind im Internet unter folgendem Link abruf-

bar: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-900.html>.

Für Staub gelten danach folgende allgemeine Grenzwerte:

- alveolengängige Staubfraktion (A-Staubfraktion): 1,25 mg/m³,
- einatembare Staubfraktion (E-Staubfraktion): 10 mg/m³.

In Abhängigkeit von der ausgeführten Tätigkeit können weitere spezifische Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900 Anwendung finden.

Allgemein muss nach der Arbeitsstättenverordnung in Arbeitsräumen unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks und der Arbeitsverfahren ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Ergänzend wird auf eine Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) am Umweltbundesamt zu Feinstäuben in Wohnungen und Schulen hingewiesen, welche unter folgendem Link einsehbar ist:

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/feinstaubpapier1.pdf>.

Erkenntnisse zu entsprechenden Grenzwerten für das Jahr 2000 liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie hoch ist der Anteil vom Feinstaub im Außenbereich in folgenden Bereichen:

**natürliche Ursachen (z. B. Wüstensand),
Landwirtschaft,
Industrie,
Kleinfeuerungsanlagen und
im Straßenverkehr?**

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

4. Wie hoch ist der Anteil an Euro-5- und 6-Euro-Diesel-PKW im Vergleich zu Euro-4- und Euro-3-Diesel-PKW im Jahr 2017?

Aus den Zulassungszahlen des KBA ergeben sich für Sachsen-Anhalt für 2017 folgende Anteile bezogen auf die Zahl der insgesamt zugelassenen Diesel-PKW:

Euro-5- und 6-Euro-Diesel-PKW:	64 %
Euro-4- und Euro-3-Diesel-PKW:	31 %

5. Welchen messbaren Feinstaub-Rückgang hätte einem Verbot von Euro-4-Diesel- PKW im Jahr 2017 erreicht werden können? Bitte nennen Sie auch den Gesamtanteil an der gesamten Feinstaubbelastung.

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

6. Welchen Feinstaub verursachte der Transitverkehr in Sachsen-Anhalt im Jahr 2000 und 2017?

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

7. Welchen Feinstaub verursacht die Binnenschifffahrt in Sachsen-Anhalt im Jahr 2000 und 2017?

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.